OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603137/6/ZO/KA

Datum:
Linz, 11. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn G M, geb. x, vertreten durch Herrn RA MMag. Dr. D H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.4.2019, VerkR96-10853-2018, wegen Übertretung des KFG 1967, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.12.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 44 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer (Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er als Benutzer eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen dieses länger als einen Monat nach der erstmaligen Einbringung (24.1.2017) des Fahrzeuges nach Österreich verwendet habe, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dauerndem Standort im Inland anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 ist nur während eines Monats ab Ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.
Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x (D) wurde am 15.3.2018 um 07.15 Uhr in Ansfelden, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Wien auf Höhe von Strkm x (PPL Raststation Ansfelden Süd) verwendet.

2. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 8 2. Satz KFG 1967 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro (EFS 44 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 22 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er das ggst. Wohnmobil am 15.3.2018 in Österreich verwendet habe. Es handle sich um ein Wohnmobil, welches keinen dauernden Standort im Inland habe. Dazu habe er seine persönliche Einvernahme angeboten, was die Behörde aber ohne Begründung unterlassen habe.

Der Bf habe seinen Wohnsitz in Österreich, das ändere aber nichts daran, dass der Standort des Fahrzeuges (eines Wohnmobils) gerade nicht in Österreich liege, weil der Bf auch in Deutschland einen Wohnsitz hatte. Dies sei lebensnah, weil der Bf auch in Deutschland aufhältig sei. Nach allgemeiner Lebenserfahrung sei ein Wohnmobil gerade für Reisen gedacht und müsse nicht zwingend am Hauptwohnsitz verwendet werden.

Es sei mit der Personenfreizügigkeit nicht vereinbar, dass ein Wohnmobil der Europäischen Union nicht zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bewegt werden dürfe.

Das ggst. Fahrzeug habe seinen dauernden Standort in Deutschland, sei dort ordnungsgemäß gemeldet und versichert. Ein Wohnmobil werde erfahrungsgemäß nicht alltäglich genutzt sondern in der Regel für Urlaubsreisen verwendet. Es wurde

die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Einvernahme des Bf beantragt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.12.2019. An dieser hat ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen, der Bf bzw sein Rechtsvertreter sind zur Verhandlung nicht erschienen. Der Verfahrensakt wurde verlesen.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf ist laut Zentralem Melderegister bereits seit 2002 mit mehreren Unterbrechungen mit Hauptwohnsitz in W gemeldet. Zuletzt hat er sich am 24.1.2017 an dieser Adresse wieder mit Hauptwohnsitz angemeldet, seit dem Jahr 2012 scheint er auch als Eigentümer dieses Hauses im Zentralen Melderegister auf. An derselben Adresse sind auch Herr G M, geb. x seit 12.1.2017 sowie R M, geb. x, seit 1.2.2017 mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Beim ggst. Fahrzeug handelt es sich um ein Wohnmobil der Marke Fiat, dieses wurde am 22.5.2007 in Deutschland zum Verkehr zugelassen. Zu diesem Zeitpunkt war der Bf an der o.a. Adresse in W mit Hauptwohnsitz gemeldet, er war auch in Deutschland angemeldet. Laut Mitteilung des Kreisverwaltungsreferates der Stadt München war er bis 14.3.2017 in M, gemeldet, wobei der Auszug jedoch bereits am 15.8.2016 erfolgt war. Am 14.3.2017 hatte sich der Bf in M angemeldet (einzige Wohnung) wobei er in der Zwischenzeit laut Mitteilung des Kreisverwaltungsreferates der Stadt München vom 18.9.2018 von Amts wegen nach Unbekannt abgemeldet wurde. Dazu gab der Bf an, dass diese amtswegige Abmeldung für ihn nicht nachvollziehbar sei, er werde der Sache nachgehen und behalte sich vor, im Verfahren dazu weiteres Vorbringen zu erstatten bzw Urkunden vorzulegen. Er hat jedoch trotz Aufforderung in der Ladung keine entsprechende Urkunden vorgelegt und auch an der Verhandlung nicht teilgenommen.

An der Adresse in W wohnt auch (zumindest zum Teil) seine Familie, wobei der Bf diese nach seinem Vorbringen lediglich ab und zu besuche. Der Bf verwendet das ggst. Fahrzeug nach seinem eigenen Vorbringen als Wohnmobil für Urlaubszwecke, wobei er niemals länger als vier Wochen in Österreich oder in einem Land damit Urlaub macht. Das ggst. Fahrzeug war am 15.3.2018 um 07.15 Uhr auf dem Parkplatz der Raststation Ansfelden Süd, A 1 bei km. x abgestellt gewesen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1.- Gemäß § 82 Abs. 8 KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

5.2. Der Bf ist seit 24.1.2017 mit Hauptwohnsitz in W durchgehend gemeldet. Zu diesem Zeitpunkt verfügte er in Deutschland über keinen (zumindest über keine ordnungsgemäß gemeldeten) Wohnsitz, weil der Auszug an der Adresse M bereits am 15.8.2016 erfolgt war und er sich in M erst am 14.3.2017 wieder angemeldet hat. Von dieser Wohnung wurde er im Übrigen in der Zwischenzeit von Amts wegen abgemeldet. Der Bf verfügte ab diesem Tag über keinen anderen (zumindest keinen ordnungsgemäß gemeldeten) Wohnsitz als jenen in Wien, weshalb davon auszugehen ist, dass er das von ihm verwendete gegenständliche Kraftfahrzeug von diesem Wohnsitz aus verwendete. Er hat auch keinerlei Ausführungen gemacht, welche etwas anderes glaubhaft machen, geschweige denn beweisen im Sinne des § 82 Abs. 8 1. Satz KFG könnten. Das Fahrzeug befand sich jedenfalls am 15.3.2018 in Österreich und auch aus dem eigenen Vorbringen des Bf ergibt sich, dass er mit diesem ab und zu nach Wien fährt. Er wäre daher verpflichtet gewesen, das Fahrzeug gemäß § 37 KFG in Österreich zum Verkehr zuzulassen. Der Umstand, dass sich das Fahrzeug nie länger als einen Monat durchgehend in Österreich befunden hat, ändert aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des § 82 Abs. 8 3. Satz KFG daran nichts.

Zum Vorliegen des Hauptwohnsitzes an der Anschrift in W ist auf die zutreffenden Ausführungen in der Begründung des bekämpften Straferkenntnisses zu verweisen.

Die Verhandlung war ursprünglich für den 21.11.2019 anberaumt worden, wobei erst am Vortag per E-Mail ein Vertagungsersuchen des Rechtsvertreters beim LVwG Oö. einlangte. Dieser ersuchte um eine Verhandlung frühestens nach dem

16.12.2019. Die Verhandlung wurde auf 19.12.2019 vertagt, wobei wegen der Kurzfristigkeit des Vertagungsgesuches die Information darüber an den Rechtsvertreter des Bf per E-Mail an die im Briefkopf des Rechtsvertreters aufscheinende E-Mail-Adresse erfolgte. Der Rechtsvertreter ist zu der ursprünglich für 21.11.2019 anberaumten Verhandlung nicht erschienen und hat bezüglich seines Vertagungsgesuches auch sonst nicht mit dem LVwG Oö. Kontakt aufgenommen, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass er die Information über die Vertagung und den neuen Verhandlungstermin per E-Mail erhalten hat. Der Bf hat trotz Aufforderung in der Ladung den aktuellen Zulassungsschein des ggst. Fahrzeuges sowie die aktuellen Meldezettel nicht zur Verhandlung mitgebracht und auch sonst nicht übermittelt. Er hat die in seinem Vertagungsgesuch angekündigte Krankenbestätigung nachgereicht. Aus der beiliegenden Therapiebestätigung ergibt sich, dass der Bf vom 14.11. bis 27.11.2019 in Behandlung war.

Zum Verschulden des Bf ist auszuführen, dass es sich bei der ggst. Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weshalb von Fahrlässigkeit auszugehen ist, weil der Bf nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (§ 5 Abs. 1 VStG).

5.3. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Höchststrafe für die ggst. Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe schöpft den gesetzlichen

Strafrahmen daher zu weniger als 5 % aus. Über den Bf scheint eine Übertretung des § 30 Abs. 1 IG-L auf, weshalb ihm der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit nicht zugutekommt. Entgegen der Begründung im behördlichen Straferkenntnis wird dem Bf kein vorsätzliches, sondern lediglich fahrlässiges Verhalten vorgeworfen. Dennoch war eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht geboten, es ist auch die lange Dauer, in der das Fahrzeug in Österreich nicht zum Verkehr angemeldet wurde, zu berücksichtigen.

Die Geldstrafe entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Bf, wobei die behördliche Einschätzung (Eigentümer eines Hauses, monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro, keine Sorgepflichten) zugrunde zu legen war, weil der Bf dieser nicht widersprochen hat. Bezüglich der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes kann auf die zutreffenden Ausführungen im behördlichen Straferkenntnis verwiesen werden. Auch general- und spezialpräventive Überlegungen sprechen gegen eine Herabsetzung der Geldstrafe.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 82 Abs. 8 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl